

Staatsstraße 2242	von (derzeit) Kr ER 5 Abschnitt 100 Station 0,860	bis (derzeit) Kr ER 3 Abschnitt 100 ca. Station 0,745	Ort: Erlangen-Eltersdorf	Jahr: 2012
Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Umfahrung Eltersdorf				

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Erlangen
vertreten durch Herrn Dr. Siegfried Balleis, Oberbürgermeister

- Stadt -

über

**die Straßenbaulast an der Umfahrung Eltersdorf
als Teilstrecke der Staatsstraße 2242**

§ 1

Klassifizierung und Baulast der Umfahrung

- (1) Die Umfahrung Eltersdorf wird als Teil der Staatsstraße 2242 klassifiziert. Der prinzipielle Verlauf der Umfahrung ist in beiliegendem Konzept zur Umfahrung Eltersdorf dargestellt („Übersichtskarte“, M 1:5000).
- (2) Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrung gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Stadt. Mit der Widmung als Staatsstraße liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) bei der Straßenbauverwaltung.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel. Diese Zuständigkeit der Stadt wird durch die Widmung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht berührt.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr.
- (3) Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke erwirbt die Stadt in eigenem Namen. Beim Wechsel der Straßenbaulast findet Art. 11 Abs. 4 BayStrWG Anwendung. Die Bestandsunterlagen sind zeitnah an die Straßenbauverwaltung zu übergeben.

§ 3

Widmung, Umstufung

- (1) In der Widmungsverfügung für die Umfahrung wird bestimmt, dass die Widmung zur Staatsstraße mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

- (2) Die Stadt stimmt zu, dass gleichzeitig mit der Widmung der Umfahrung zur Staatsstraße die vorhandene Ortsdurchfahrt der Staatsstraße einschließlich der zugehörigen Abschnitte an der freien Strecke zur Gemeinde- bzw. Kreisstraße gemäß Umstufungskonzept abgestuft wird. Aufzulassende Teile werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.
- (3) Über die übrigen im Zusammenhang mit dem Neubau der Umfahrung stehenden Umstufungen wird zwischen dem Straßenbaulastträger und der Stadt eine gesonderte Umstufungsvereinbarung – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern sowie der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken – geschlossen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich das der Umstufungsvereinbarung nach § 3 Absatz 3 zu Grunde liegende Umstufungskonzept in das Rechtsverfahren mit einzubeziehen.

§ 4

Straßenbaubehörde

Die Straßenbaubehörde für die Umfahrung ist das Staatliche Bauamt Nürnberg.

§ 5

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:
Staatliches Bauamt Nürnberg

Erlangen,

Nürnberg,

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Rainer Popp
Baudirektor

